

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2014

Nr. 42

ausgegeben am 26. Februar 2014

Verordnung

vom 18. Februar 2014

über die Abänderung der Verordnung betreffend das Naturschutzgebiet "Birka" in Mauren

Aufgrund von Art. 19 Abs. 3 und Art. 53 Bst. c des Gesetzes vom 23. Mai 1996 zum Schutz von Natur und Landschaft, LGBL 1996 Nr. 117, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 3. Dezember 1974 betreffend das Naturschutzgebiet "Birka" in Mauren, LGBL 1974 Nr. 75, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Ingress

Aufgrund von Art. 19 Abs. 3 und Art. 53 Bst. c des Gesetzes vom 23. Mai 1996 zum Schutz von Natur und Landschaft, LGBL 1996 Nr. 117, in der geltenden Fassung, verordnet die Regierung:

Art. 1

Unterschutzstellung

Das Gebiet "Birka" in Mauren, Parzelle Nr. 2793, wird als schutzwürdig erklärt und unter Naturschutz gestellt.

Art. 2

Umfang des Naturschutzgebietes

Das Schutzgebiet hat ein Flächenausmass von 0.60 ha. Der Perimeter des Naturschutzgebietes ist als Situationsplan im Anhang dieser Verordnung dargestellt. Der Umfang des Naturschutzgebietes ist vor Ort zu beschildern.

Art. 3 Sachüberschrift

Verbote

Art. 4

Pflegemassnahmen

Die anfallende Streue ist alljährlich frühestens ab dem 15. September und spätestens bis 15. März des folgenden Jahres zu schneiden und zu entfernen. Allfällige notwendige Änderungen der Pflegemassnahmen zur Erhaltung des Lebensraumes bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Umwelt.

Art. 5

Aufsichtsorgane

Die Aufsicht über das Naturschutzgebiet "Birka" obliegt der Liechtensteinischen Naturwacht. Im Weiteren sind die Forst-, Gewässer- und Jagdschutzorgane verpflichtet, die Einhaltung dieser Verordnung zu überwachen und Übertretungen der Regierung zur Anzeige zu bringen.

Art. 6

Aufgehoben

Art. 7

Verstöße

Verstöße gegen Art. 3 und 4 dieser Verordnung werden, sofern nicht eine strafbare Handlung nach Art. 49 des Gesetzes vorliegt, nach Art. 50 des Gesetzes bestraft.

Art. 8 Sachüberschrift

Inkrafttreten

Anhang

Es wird folgender Anhang eingefügt:

Begrenzung des Naturschutzgebietes "Birka"



II.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2014 in Kraft.

Fürstliche Regierung;
gez. *Adrian Hasler*
Fürstlicher Regierungschef